

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar Platz 4
99423 Weimar

Bereich Oberbürgermeister

Kontakt

Herr Fahrland
Tel.: 0361 655-1016
Fax: 0361 655-1029

Erstellung der Vorschlagslisten der Schöffen und Jugendschöffen -Beratung gem. § 116 ThürKO

Sehr geehrte Damen und Herren,

29. Juli 2013

in der Stadt Erfurt standen in diesem Jahr wieder die Erstellung der Vorschlagslisten der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen an. Das grundsätzliche Verfahren ist für Thüringen in der Verwaltungsrichtlinie: Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen geregelt.

Gemäß der jeweiligen Regeln in den Geschäftsordnungen wurden den Stadtratsmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wie in den vergangenen Wahlperioden die Vorschlagslisten bestehend aus: Familienname, Vorname, ggfs. Geburtsname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf (vollständige Vorschlagsliste gem. § 36 Abs. 2 GVG) mit der Einladung der Sitzung versandt bzw. lagen in der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstelle zur Abholung bereit. In der Sitzung wurden jeweils einzeln: Laufende Nummer, Vorname und Name (verkürzte Vorschlagsliste) aufgerufen und beschlossen. Die vollständige Vorschlagsliste wurde Bestandteil der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

Wie in der Anlage 1 dieses Schreibens dargestellt, wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses datenschutzrechtliche Bedenken geäußert. Die darauf ergangene Stellungnahme des kommunalen Datenschutzbeauftragten konnte die Probleme nicht abschließend klären (Anlage2).

Einschränkende Regelungen zur Frage der Öffentlichkeit bzw. ob die vollständige Vorschlagsliste an die Mitglieder versandt werden und dauerhaft Bestandteil der öffentlichen Niederschriften sein darf, trifft die Richtlinie in Thüringen nicht.
Rückfragen bei Städten in anderen Bundesländern ergaben folgendes Ergebnis:

Seite 1 von 3

öffentliche Behandlung:

Saarbrücken
Mainz
Heilbronn
Frankfurt

nichtöffentliche Behandlung

Hannover
München

In den jeweiligen Verwaltungsvorschriften der betreffenden Bundesländern sind ebenfalls keine einschränkenden Regeln bzgl. dieses Problemkreises zur Durchführung der Schöffen - und Jugendschöffenwahlen enthalten. Nur in der Verwaltungsvorschrift in Baden -Württemberg heißt es: „Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.“

Ausgehend davon vertrete ich folgende Auffassung:

Das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) ist ein Auffanggesetz, insoweit gilt es zu prüfen, ob es kommunalrechtliche Regeln zu dem Themenkreis gibt. Gemäß § 40 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Ausnahmen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Hier ist jedoch immer eine Abwägung durchzuführen, inwieweit die berechtigten Interessen des Einzelnen überwiegen. Dazu ist auch zu prüfen, ob eine öffentliche Behandlung derart möglich ist, dass berechtigten Interessen Dritter mit dem Öffentlichkeitsprinzip nicht mehr kollidieren. Bezüglich obiger Probleme schlage ich folgendes vor:

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. In der öffentlichen Sitzung werden jeweils einzeln die lfd. Nr., der Name und Vorname der Vorschlagsliste aufgerufen und abgestimmt. (Weitere personenbezogenen Daten sollten und müssen in der Sitzung nicht verkündet werden). Die Bekanntgabe dieser Daten führen in der Abwägung nicht zu einem überwiegenden berechtigten Interesse des Einzelnen auf Nichtöffentlichkeit. Die öffentliche Behandlung dieser Daten gehört zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes dazu und weicht nicht von anderen Entscheidungen der Gemeindevertretung ab, die auch öffentlich behandelt werden (Besetzung von Gremien der Gemeinde). Eine vorübergehende Nichtöffentlichkeit wäre nur dann herzustellen, wenn es zu einer einzelnen Person zu einer Aussprache kommen würde. Hier würden dann die berechtigten Interessen überwiegen, die Nichtöffentlichkeit wäre vorübergehend herzustellen.

Im Vorfeld der Beratung werden den Mitgliedern nur die verkürzten Vorschlagslisten versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt. Die vollständige Vorschlagsliste liegt nur zur Einsichtnahme in der Verwaltung bzw. den Fraktionsgeschäftsstellen aus. Für die Beratung in der Sitzung ist die verkürzte Vorschlagsliste ausreichend. Das jeweilige Mitglied kann im Vorfeld, soweit es weitere Informationen benötigt um sein Abstimmverhalten abzuwägen, eine Einsichtnahme in die vollständige Vorschlagsliste vornehmen und sich ggfs. Notizen dazu machen. Unter Abwägung der Vielzahl der in der vollständigen Vorschlagsliste vorhandenen Daten (Anschrift, Beruf etc.) ist dieses Verfahren angemessen.

Bestandteil der Niederschrift und damit dauerhaft einsehbar für jedermann (§ 42 Absatz 3 Satz 3 ThürKO) wird anschließend auch nur die verkürzte Vorschlagsliste. Kommunalrechtlich entscheidend für die Niederschrift ist, dass die Abstimmung in dem jeweiligen Gremium hinreichend bestimmbar ist (Beschluss und Abstimmungsergebnis gem. § 42 Absatz1 ThürKO). Diesen Anforderungen genügt auch die verkürzte Vorschlagsliste.

Zur Problematik der Antragsformulare ist in der benannten Verwaltungsvorschrift für Thüringen kein Hinweis zur Verarbeitung der Daten enthalten. Hier ist meines Erachtens gem. § 19 Abs. 3 ThürDSG ein Hinweis zwingend notwendig. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung (hier für die Jugendschöffen):

"Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes: Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Wahl als Jugendschöffe vorliegen. Rechtsgrundlage sind die §§ 31 ff Gerichtsverfassungsgesetz – GVG und § 35 Jugendgerichtsgesetz. Die Daten werden von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss verarbeitet. Es erfolgt ein Woche lang eine öffentliche Auslegung gem. § 36 Abs. GVG und eine Übermittlung an das zuständige Gericht gem. § 38 GVG.“

Ich bin vom Jugendhilfeausschuss daraufhin beauftragt wurden, mich mit der Problematik an die Rechtsaufsichtsbehörde zu wenden. Durch obiges Verfahren ist meines Erachtens eine kommunalrechtliche und auch datenschutzkonforme Durchführung der Erstellung der Vorschlagslisten abgesichert.

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am 29. August dieses Jahres statt.

Aufgrund der spezialgesetzlichen Vorschriften und der Bedeutung des Verfahrens zur rechtmäßigen Besetzung der Schöffen bzw. Jugendschöffen bitte ich höflichst um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

U. Götze

Anlagen: 2